



Aus dem Gemeinderat

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist jeweils geöffnet:

- Dienstag, Donnerstag und Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Donnerstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Schliessung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt geschlossen:

- 08. Juli 2019 bis 19. Juli 2019: Ferien

Weitere kurzfristige Schliessungen sind möglich wegen auswärtigen Kursen, Besprechungen, Veranstaltungen, Krankheit etc. Wir danken für Ihr Verständnis!

Öffnungszeiten Abstimmungslokal

Wir verweisen auf die Öffnungszeiten. Das Abstimmungslokal ist von 10.00 h bis 11.00 h geöffnet.

AUFRUF / Internetauftritt der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Sie finden uns unter www.oeschenbach.ch. Der Internetauftritt der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird nach 5 Jahren einem Facelifting unterzogen. Vorgesehen ist, dass der neue Auftritt anfangs Juli 2019 aufgeschaltet wird. Dafür möchten wir neu leer stehende Wohnungen und / oder Häuser, welche auf dem Gemeindegebiet zu vermieten oder zu verkaufen sind, auf der Homepage aufschalten. Wir bitten Sie, falls Sie Wohnungen oder Häuser zu vermieten oder zu verkaufen haben, der Gemeindeverwaltung einen Beschrieb der Wohnung oder der Liegenschaft zukommen zu lassen mit der Angabe der Verfügbarkeit und des Preises am Liebsten zusammen mit einem Foto, damit die Ausschreibung auf der Homepage www.oeschenbach.ch aufgeschaltet werden kann. Zudem beabsichtigen wir, dem Gewerbe ebenfalls eine Plattform zu bieten. Falls Sie also eine Vorstellung Ihres Gewerbes mit einem Foto in einer kurzen Umschreibung (Kontakt, Tätigkeitsbereich) sowie eine Verlinkung auf Ihre Homepage wünschen, ersuchen wir Sie ebenfalls, sich zu melden.: Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, Tel.- und Fax-Nr. 062 965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch. Später steht zur Meldung von leerstehenden Wohnungen und Häuser sowie von Gewerben ein Formular auf der Homepage zur Verfügung.

Öffentlicher Defibrillator

Der Gemeinderat Oeschenbach hat im Herbst 2016 beschlossen, einen Defibrillator anzuschaffen. Der Defibrillator ist beim Zwischengang draussen zwischen dem Schulhaus und dem Mehrzweckgebäude in einem speziellen Outdoorschrank installiert. Er steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Gemeindeversammlungen im Jahr 2019

Die Gemeindeversammlungen im Jahr 2019 finden an folgenden Daten statt:

- 13. Juni 2019
- 28. November 2019

Wir bitten Sie, sich diesen beiden Termine zu reservieren.

Hundehaltung

Ab und zu gehen bei der Gemeindeverwaltung Reklamationen ein betreffend Hundekot. Die Vierbeiner versäubern sich im Kulturland der Landwirte. Wir gelangen deshalb mit dem Aufruf an alle Hundebesitzer und –besitzerinnen, die Robidog-Säckli zu benutzen und den Hundekot zu beseitigen. Gemäss Art. 10 des Hundegesetzes muss, wer einen Hund ausführt, dessen Kot beseitigen. Verstösse werden mit Busse bestraft. Robidog Standorte in der Einwohnergemeinde Oeschenbach sind:

- Stampbach
- Käserei
- Berg
- Schützenhaus
- Rausimatt

Dort stehen auch Robidog-Säckli kostenlos zur Verfügung.

Ressortverteilung ab 01. Januar 2019

An der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 24. Januar 2019, wurden die Ressorts wie folgt verteilt:

- **Thomas Schneeberger** **Gemeindepräsidium**
Personelles, Ortspolizeiwesen, Finanzen, Bau- und Strassenwesen, Wasserbauverantwortlicher. Von Amtes wegen: Siegelungsbeamter, Informationsverantwortlicher, Stellvertreter des Leiters der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, Verantwortlicher für Kaliumdiodidtabletten
- **Niklaus Flückiger** **Ver- und Entsorgung**
Landwirtschaft, Verkehr, Kehrrichtentsorgung, Wasser, Abwasser und Energie
- **Barbara Held** **Soziales**
Fürsorge, Gesundheitswesen (Delegierte des Sozialdienstes oberes Langetental von Amtes wegen), Sport, Alter
- **Peter Lanz** **öffentliche Sicherheit**
Feuerwehr, Zivilschutz, öffentliche Sicherheit. Von Amtes wegen Mitglied in der Feuerwehrkommission und in der Kommission für Bevölkerungsschutz. Verantwortlicher für die Wartung der Zivilschutzanlage, Delegierter beim Regionalen Zivilschutzausbildungszentrum, Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, Stellvertreter des Verantwortlichen für Kaliumdiodidtabletten.
- **Barbara Schär** **Bildung**
Schule und Erziehung (Mitglied der Schulkommission Walterswil und der Abgeordnetenversammlung Oberstufenzentrum Kleindietwil von Amtes wegen)
- Das Vizepräsidium übernimmt Niklaus Flückiger
- Die Funktion der Stellvertretung des Informationsverantwortlichen übernimmt ebenfalls Niklaus Flückiger
- Siegelungsbeamter-Stv. ist Susanne Simon Wildi

Schulbusfahrerin

Irene Haslebacher muss leider aus gesundheitlichen Gründen ihre Anstellung als Schulbusfahrerin bei der Einwohnergemeinde Oeschenbach aufgeben. Wir möchten ihr an dieser Stelle ganz herzlich für ihren Einsatz in den vergangenen Jahren danken! Mit dem Zusammenarbeitsvertrag mit den Einwohnergemeinden Ursenbach und Walterswil über das Schul-

wesen hat die Einwohnergemeinde Oeschenbach ebenfalls die Organisation und Betrieb des Schülertransportwesens an die Einwohnergemeinde Walterswil übertragen. Beide Gemeinden sind bestrebt, eine gute Nachfolgelösung zu suchen.

Finanzplan

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom Donnerstag, 14. März 2019, den Finanzplan der Jahre 2019 bis 2023 genehmigt. Die wichtigsten Eckpunkte:

- Ergebnisse der Finanzplanung: Auf Grund der getroffenen Annahmen über die künftige Entwicklung und einer zugrunde gelegten Steueranlage von 2 Einheiten können nach heutigem Wissensstand folgende Ergebnisse erwartet werden:
 - Rechnungsabschlüsse: In den Planjahren 2019 und 2023 weist der allgemeine Haushalt positive Rechnungsabschlüsse aus, welche teilweise mittels zusätzlicher Abschreibungen in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden müssen.
 - Investitionen: Die im Finanzplan eingestellten Investitionen sind für die nächsten Jahre tragbar. Auf Grund der steigenden Fremdverschuldung sind die Projekte jedoch genau zu prüfen und nach Möglichkeit so zu staffeln, dass auch bei steigenden Zinsen die Belastung tragbar bleibt.
 - Fremdkapital: Unter den getroffenen Annahmen ist davon auszugehen, dass über die gesamte Planungsperiode kein langfristiges Fremdkapital aufgenommen werden muss. Weiterhin wird jedoch im Verlauf des Jahres die Aufnahme von kurzfristigen Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Sommer nötig sein.
 - Eigenkapital: Das Eigenkapital dürfte Ende 2022 unter den getroffenen Annahmen gut 1.265 Mio. Franken betragen. Der Bilanzüberschuss, welcher das Eigenkapital des Allgemeinen Haushaltes abbildet, weist unter den getroffenen Annahmen einen Bestand von CHF 670'900 Franken aus.
- Empfehlungen: Die geplanten Investitionen sind über den Planungszeitraum zeitlich zu staffeln, damit die Finanzierung der Ausgaben möglich ist. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 112 %, was die Annahme, dass kein langfristiges Fremdkapital benötigt wird bestätigt.
- Risiken: Die weitere Entwicklung der Beiträge an den Kanton ist nicht voraussehbar. Eingestellt sind die Aufwände gemäss der Finanzplanungshilfe vom August 2018. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die Kostenentwicklungen in den einzelnen Gemeindeverbänden. Auch die Entwicklung der Steuererträge ist schwer einzuschätzen. Im aktuellen Finanzplan ist das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2017 sowie die Annahmen auf Grund der Steuereinnahmen des Jahres 2018 berücksichtigt.
- Schlussfolgerungen des Gemeinderats: Der Finanzplan zeigt, dass die geplanten Investitionen mit den getroffenen Annahmen finanziert werden können. Die Rechnungsabschlüsse weisen eine positive Tendenz aus und lassen einen kleinen Spielraum für die Finanzplanung offen. Es ist aber unabdingbar, dass auch zukünftig neue Ausgaben hinterfragt und auf deren Notwendigkeit und Dringlichkeit zu prüfen sind.

Vergabungen

In den letzten Jahren wurden Procap sowie der Sozialdienst oberes Langetenthal mit je einer Spende von CHF 50.00 unterstützt. Der Gemeinderat hat entschieden, die Gesuche für das 50-Jahr-Jubiläum der Oberaargauischen Musikschule Langenthal sowie dem Gesuch der Pro Senectute Emmental-Oberaargau mit je CHF 50.00 nachzukommen. Somit werden sowohl die jüngeren, als auch älteren Einwohner der Region begünstigt.

Finanzieller Aufwand im Zusammenhang mit den Gemeindeligenschaften

Der Gemeinderat Oeschenbach hat folgende Beträge genehmigt:

- CHF 2'000.00 für die Reparatur des Daches bei der Wohnung im Schulhaus
- CHF 5'400.00 für die Kaminsanierung beim Gemeindehaus
- CHF 300.00 für das Ausfugen der Ritzen im Estrich als Massnahme zur Bekämpfung der Fliegenplage.

Zivilschutzübung 2019

Ende März 2019 hat die Zivilschutzübung stattgefunden vom 26. bis am 28. März 2019. Während 3 Tagen waren jeweils 5 Zivilschützer im Einsatz. Mit den Dienstleistenden wurde Bachunterhalt realisiert.

Abstimmungsausschuss für am 19. Mai 2019

Am 19. Mai 2019 finden folgende eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

- Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)
- Bundesbeschluss vom 28. September 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Kantonale Volksabstimmungen

- Änderung vom 29. März 2018 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und Volksvorschlag vom 13. August 2018

Der Gemeinderat Oeschenbach hat an seiner Sitzung vom Donnerstag, 21. Februar 2019, folgenden Abstimmungsausschuss gewählt:

Präsidentin

- Susanne Simon Wildi, Haferweg 11, 3400 Burgdorf

Sekretärin

- Doris Heiniger, Bleuen 20

Ersatz

- Silvan Ingold, Hof 66

Region Oberaargau / Ersatzwahlen Vorstand in den Subregionen West/Ost/Süd

Roland Grütter (Einwohnergemeinde Seeberg), Peter Haslebacher (Einwohnergemeinde Oeschenbach) sowie Rolf Reber (Einwohnergemeinde Bannwil) haben auf die nächste Delegiertenversammlung ihre Demission aus dem Vorstand der Region Oberaargau eingereicht. Sie werden anlässlich der Delegiertenversammlung offiziell verabschiedet. Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt an der Delegiertenversammlung und Gemeindepräsidentenkonferenz vom 17. Mai 2019. Die Subregionen West, Ost und Süd wurden deshalb aufgerufen, je ein neues Mitglied für den Vorstand zu nominieren. Gemäss den Statuten Art. 9 wählt die Delegiertenversammlung die Mitglieder des Vorstands. Gemäss Artikel 12 der Statuten setzt sich der Vorstand neben dem Regionspräsidium aus den Präsidien der vier Zentrumsgemeinden, je einem weiteren Gemeindepräsidium pro Subregion und maximal zwei Vertretern der Volkswirtschaft zusammen. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands präsentiert sich wie folgt:

- Charlotte Ruf Präsidentin, Herzogenbuchsee
- Käthi Wälchli Vizepräsidentin, Vertreterin Oberaargauischer Bauernverein
- Daniel Arn Vertreter Wirtschaftsverband Oberaargau WVO
- Vakant Subregion OA-West (ehemals Roland Grütter)
- Vakant Subregion OA-Süd (ehemals Peter Haslebacher)
- Ulrich Leuenberger Gemeindepräsident Wolfisberg, Subregion OA-Nord
- Markus Loosli Gemeindepräsident Herzogenbuchsee, Subregion OA-West
- Reto Müller Stadtpräsident Langenthal, Subregion OA-Ost
- Vakant Subregion OA-Ost (ehemals Rolf Reber)
- Walter Rohrbach Gemeindepräsident Huttwil, Subregion OA-Süd
- Sibylle Schönmann Gemeindepräsidentin Niederbipp, Subregion OA-Nord

Die Subregion Oberaargau Süd hat sich anlässlich des RGS-Treffens vom 12. März 2019 auf eine gemeinsame Nomination geeinigt.

Neuvermessung des Gemeindegebietes Oeschenbach

Mit Schreiben vom 09. März 2017 des Amtes für Geoinformation AGI teilt es mit, dass die amtliche Vermessung Bestandteil des Grundbuches ist und das Grundeigentum sichert. Sie dient aber auch als Grundlage für verschiedene raumbezogene Aufgaben einer Gemeinde wie z. B. die Nutzungsplanung, den Leitungskataster, das Erteilen von Baubewilligungen, die Rettungsdienste bzw. für die Feuerwehr. Das Geoinformationsgesetz des Bundes sieht in Art. 30 vor, dass die amtliche Vermessung das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft abdeckt. Da die amtliche Vermessung eine Verbundaufgabe ist, wird die Finanzierung durch die drei föderalen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt. Es ist zu erwarten, dass die Bundesbeiträge mittelfristig sinken werden. Um für die Gemeinden die finanziellen Mittel des Bundes und des Kantons zu sichern erarbeitete das AGI ein Realisierungskonzept. Im kantonalen Geoinformationsgesetz KGeolG des Kantons Bern sind die Zuständigkeiten in der amtlichen Vermessung geregelt. Gemäss Art. 36 des KGeolG erhebt oder erneuert die Gemeinde die Bestandteile der amtlichen Vermessung ohne die Lage- und Höhenfixpunkte. Im Einvernehmen der Gemeinde vereinbart die kantonale Vermessungsaufsicht (AGI) im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund die auszulösenden Vermessungsarbeiten. Damit werden die finanziellen Mittel auf Stufe Bund und Kanton für die Gemeinden gesichert. Vor rund zehn Jahren wurde in einem ersten Schritt mit der provisorischen Numerisierung das hundertjährige Vermessungswerk der Einwohnergemeinde Oeschenbach in eine digitale Form überführt. Zeitgleich erfolgte die Aktualisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der amtlichen Vermessung. Damit wurde eine wichtige Investition in die Modernisierung und in die langfristige Erhaltung des Vermessungswerkes getätigt. Allerdings entsprechen diese Daten nicht dem verlangten Standard, welcher vom Bund vorgeschrieben wird. Zudem ist die Nachführung sehr aufwändig und teuer. Provisorische Numerisierungen gelten nach wie vor als Vermessung der alten Ordnung und sind gemäss der Technischen Verordnung der amtlichen Vermessung durch Ersterhebungen oder Erneuerungen abzulösen. Die Analyse der Einwohnergemeinde Oeschenbach, welche das AGI in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer durchgeführt hat, zeigt auf, dass über das noch ausstehende Gebiet eine Ersterhebung mit Vermarkungsrevision durchgeführt werden muss. Die Subventionsanteile von Bund und Kanton sind in der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung und dem Kantonalen Geoinformationsgesetz geregelt. Die gesamten Kosten werden durch den Kanton zinsfrei vorgeschossen. Die Gemeinde muss ihre Restkosten in gleichmässigen Jahresraten über vier bis maximal acht Jahren dem Kanton zurückzahlen. Das Vermessungswerk der Einwohnergemeinde Oeschenbach ist über 100 Jahre alt. In graphischer Form, gezeichnet auf Kartonplänen. Diese Pläne wurden mit einem einfachen, rasch zu realisierenden Verfahren in eine digitale Form überführt. Die Genauigkeit der Daten ist aber nach wie vor beschränkt, da sie durch Abgriff ab den alten Karton-Plänen 1:1'000 entstanden sind. Es ist vom Bund nur provisorisch anerkannt und muss deshalb von Gesetzes wegen durch eine Neuvermessung abgelöst werden. Bund und Kanton gewähren Subventionsbeiträge. Zur Zeit läuft ein befristetes Sonderprogramm des Kantons Bern (BAKI) mit zusätzlichen Beiträgen, so dass die Beiträge ca. 85% betragen statt ca. 70%. Alle Arbeitsschritte werden phasenweise durch das AGI verifiziert. Die Einwohnergemeinden kommen in den Genuss des BAKI, wenn sie den Auftrag bis spätestens Mitte 2019 erteilt haben. Gemäss Art. 54 Abs. 1 des KGeolG bewilligt der Gemeinderat Ausgaben der Gemeinde für die amtliche Vermessung unabhängig deren Höhe. Da nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen die Grenze für die freihändige Vergabe bei CHF 150'000.00 liegt, kam das Einladungsverfahren zum Zuge. Das AGI erledigte das Einladungsverfahren. Der Gemeinderat Oeschenbach hat dem AGI im Frühling 2018 drei mögliche Nachführungsgeometer gemeldet. Das AGI hat am 02. November 2018 die drei Nachführungsgeometer aufgefordert, bis Ende November 2018 eine Offerte einzureichen. Diese sind fristgerecht auf der Gemeindeverwaltung Oeschenbach eingegangen. Am 06. Dezember 2018 hat die Offertöffnung stattgefunden. Nach der Offertöffnung hat das AGI die Zulassung zum Verfahren geprüft und die Angebote nach den in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Kriterien bewertet. Entsprechend dem Artikel 30 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungsrecht muss das wirtschaftlich günstigste im

Wettbewerb verbliebene Angebot genommen werden, d. h., der Auftrag muss an die Firma Grunder Ingenieure AG, Burgdorf, erfolgen. Der Vergabeentscheid wurde allen Anbietern durch eine Verfügung der Gemeinde mitgeteilt. Die Kosten für die amtliche Neuvermessung setzen sich wie folgt zusammen:

• Ausarbeiten des Vorprojektes	CHF	2'000.00	
• Submission und Vertragswesen	CHF	7'879.00	
• Total Submissionsabhängige Kosten	CHF		9'879.00
• Vermarktung	CHF	21'540.00	
• Ersterhebung	CHF	201'399.00	
• Regie	CHF	5'385.00	
• Total Ergebnis der Submission	CHF		228'324.00
• Unvorhergesehenes	CHF	10'797.00	
• Total Kostenvoranschlag	CHF		249'000.00
• Kostenanteil des Bundes ca.	CHF	85'900.00	
• Kostenanteil des Kantons	CHF	131'000.00	
• Restkosten zu Lasten der Gemeinde ca.	CHF		32'000.00

Die Gemeinde muss ihre Restkosten nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge in 4 Jahrestanchen zu CHF 8'000.00 beginnend im Jahr 2019 dem Kanton zurückzahlen.

Vertrag für Datenverwaltungsstelle (DVS) Leitungskataster

Eine Neuerung des Geoinformationsgesetzes ist die Einführung eines digitalen Leitungskatasters in allen Gemeinden bis Ende 2020. Der unterirdische Raum wird für vielerlei Nutzungen benötigt. Im Gegensatz zu oberirdischen Bauten ist die Lage dieser unterirdischen Anlagen aber nicht ohne Weiteres erkennbar. Für Bauvorhaben und Planungen wie auch für Unterhalt und Erweiterung von Leitungen ist es jedoch von grosser Bedeutung, dass Bestand und Lage von Leitungen aus einem einzigen Plan ersichtlich sind. Diesem Zweck dient der Leitungskataster, welcher die Lage sämtlicher Leitungen zeigt und auf dem ganzen Kantonsgebiet nach denselben Vorgaben erstellt und geführt werden soll. Er umfasst die Leitungen der Medien Wasser, Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Kommunikation. Die Werkbetreiber werden im neuen Gesetz verpflichtet, ihre Leitungsdaten gemäss dem in der SIA-Norm 405 (Version 2012) definierten Format den Gemeinden zu liefern. Die Gemeinden sind für den Aufbau, die Führung und den Betrieb des Leitungskatasters zuständig. Das Amt für Geoinformation AGI als Aufsichtsbehörde unterstützt die Gemeinden bei diesen neuen Aufgaben. Bis Ende 2020 werden etappenweise alle Gemeinden in den Kataster aufgenommen. Vorgängig einer Datenabgabe ist der Wasserkataster in ein datenbankgestütztes Leitungsinformationssystem zu überführen. Danach sind die Informationen über die Leitungskataster mit einer Schnittstelle via Datenverwaltungsstelle dem Kanton periodisch für den LKBE zu übermitteln. Da betreffend Wasserleitungen und -fassungen auf der Gemeindeverwaltung keine Unterlagen vorhanden sind, wurden die Liegenschaftseigentümer angeschrieben unter Beilage eines Planes, damit sie die Fassungen und Wasserleitungen möglichst genau einzeichnen (analog dem Vorgehen beim Abwasser). Der Gemeinderat Oeschenschach hat an seiner Sitzung vom Donnerstag, 14. März 2019, einen Betrag von rund CHF 4'800.00 genehmigt für die Ersterfassung der Wasserleitungen und -fassungen. Zudem hat er den „Vertrag für Datenverwaltungsstelle (DVS) Leitungskataster“ zwischen der Gemeinde Oeschenschach und der Scheidegger AG, Langenthal, genehmigt. Für die Einrichtung und den Aufbau der Datendrehscheibe wurde ein Betrag von CHF 2'500.00 inkl. MwSt. einmalig und für die wiederkehrenden Kosten CHF 750.00 jährlich inkl. MwSt. gesprochen.

Kantonspolizei / Messstatistik 2018

Insgesamt wurde im Jahr 2018 während 7 Stunden die Geschwindigkeit auf dem Gemeindegebiet Oeschenschach gemessen. Während dieser Zeit fuhren 888 Fahrzeuge durch. Davon erhielten 57 Geschwindigkeitsbussen und ein Fahrzeuglenker wurde angezeigt.

Zukunft der Kadaversammelstelle Rohrbach

Zwischen der Einwohnergemeinde Rohrbach und der Einwohnergemeinde Oeschenbach besteht ein Vertrag für die Mitbenützung der Kadaversammelstelle in Rohrbach. Die Kadaversammelstelle in der Walke steht auf dem Grundstück der Fankhauser AG und der Einwohnergemeinde Rohrbach wurde ein Baurecht eingeräumt. Die Fankhauser AG hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 den Vertrag unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2019 gekündigt. Deshalb musste auch die Einwohnergemeinde Rohrbach die Verträge mit den angeschlossenen Gemeinden auf diesen Zeitpunkt künden. Der bestehende Vertrag mit der Einwohnergemeinde Oeschenbach wurde deshalb auf 31. Dezember 2019 gekündigt. Die Kosten für den Rückbau des Gebäudes gehen zu Lasten aller angeschlossenen Gemeinden. Die betroffenen Einwohnergemeinde suchen mit Nachdruck eine Nachfolgelösung.

Gesamterneuerungswahl Kreiskaminfegermeister für die Amtsperiode vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023

Mit Schreiben vom 28. März 2019 teilt die Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB, Ittigen, mit, dass gestützt auf die Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung in diesem Jahr die Gesamterneuerungswahlen stattfinden. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Der Gemeinderat Oeschenbach befürwortet eine Wiederwahl des jetzigen Kreiskaminfegermeisters (Rolf Flückiger, Huttwil).

Gratulationen

75-jährig **am 01. Mai**
Walter Flückiger, Hinterer Stampbach 8, 4943 Oeschenbach

92-jährig **am 29. August**
Marie Heiniger, Bleuen 21, 4943 Oeschenbach

Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen gute Gesundheit und Wohlergehen für die kommenden Jahre.

Zuzüge ab Januar 2019 bis April 2019

- Claudia Althaus, Hinterzulligen 31, Oeschenbach
- Doris Fankhauser, Bleuen 18a, Oeschenbach
- Ernst Roth, Sagemaurer 7, Oeschenbach
- Albert Steinmann, Hinterzulligen 31, Oeschenbach

Wir heissen die NeuzuzügerInnen in unserer Gemeinde herzlich willkommen!

Baubewilligungen ab Januar 2019 bis April 2019

Baubewilligungen

In der Zeit vom Januar 2019 bis und mit April 2019 konnten folgende Baubewilligung erteilt werden:

- Appoloni Martin, Bleuen 19, 4943 Oeschenbach
Bienenhaus (nachträgliches Baugesuch) / Parzelle-Nr. 16, Bleuen 19b, Oeschenbach, Landwirtschaftszone
- Schäfer Hans Ulrich und Verena, Hof 70, Oeschenbach
Neubau Hühnerhaus mit Umzäunung / Parzelle-Nr. 115, Hof 70, Oeschenbach, Landwirtschaftszone
- Hans Ulrich Schneider jun., Rüschaus 55, Oeschenbach (da sich das Bauvorhaben im Wald befindet, war das Regierungsstatthalteramt für die Erteilung der Baubewilligung zuständig)
Erstellung eines Schnitzsilos für den Wärmeverbund Rüschaus 55, 55A und 55E und zur Direktvermarktung über Hofladen (nachträgliches Baugesuch) / Parzellen-Nr. 193 / Landwirtschaftszone resp. Wald



Die Feuerbrandkontrolleurin ist wieder unterwegs

Zwischen Mitte Juni und Mitte August ist die Feuerbrandkontrolleurin, Rosmarie Fuhrmann, Zulligen 28, 4943 Oeschenbach, 062 965 02 72, der Einwohnergemeinde Oeschenbach unterwegs. Sie kontrolliert Hausgärten, Hochstamm-Feldobstgärten, Hecken und Waldränder auf allenfalls vorhandenen Feuerbrandbefall. Warum diese Kontrollen?

Was ist Feuerbrand?

Der Feuerbrand ist eine sehr gefährliche Bakterienkrankheit des Kernobstes (Apfel, Birnen und Quitten) und verschiedener Zier- und Wildgehölze (z.B. Weissdorn, Cotoneaster, Mispel, Vogelbeere, Feuerdorn). Der Krankheitserreger, das Bakterium *Erwinia amylovora*, zerstört die lebenswichtigen Gewebe unter der Rinde. Triebe sterben ab und verfärben sich dunkelbraun bis schwarz (daher der Name „Feuerbrand“). Bei feucht-warmem Wetter tritt aus befallenen Trieben Bakterien Schleim aus. Dieser Bakterien Schleim wird durch Insekten und Vögel übertragen, die Bakterien werden so sehr rasch und weit auf andere Wirtspflanzen verbreitet. Über offene Stellen (Blüten oder Wunden durch Schnitt und/oder Hagelschlag) dringen die Bakterien in den Baum ein und können sich dort sehr rasch vermehren und ausbreiten. Ein befallener Baum kann innerhalb nur einer Vegetationsperiode absterben. Wegen seiner Gefährlichkeit wurde der Feuerbrand zur gemeingefährlichen Krankheit erklärt. Es besteht Melde- und Bekämpfungspflicht (Pflanzenschutzverordnung PSV, SR 916.20).

Wie bekämpft man Feuerbrand?

Feuerbrand ist nach der Infektion nicht mehr bekämpfbar. Vorbeugend gespritzt erzielen gewisse „Gegenbakterien“ (Antagonisten) eine Teilwirkung. Auch die jetzt erlaubten Antibiotica (Streptomycin) können einen Befall nur um 50 – 90% vermindern. Eine Spritzung kann nur vorbeugend erfolgen, das heisst, Antibiotika muss in die Blüte gespritzt werden. Befallene Bäume können nicht mit Antibiotika geheilt werden. Zudem darf Streptomycin nur mit Bewilligung und gezielt in Obstbaubetrieben auf Niederstamm-Kernobstanlagen eingesetzt werden.

Was können wir tun?

Zur Eindämmung der Krankheit ist es deshalb wichtig alle befallenen Pflanzen zu suchen. Verdächtige Pflanzenteile darf man nicht berühren, denn dadurch erhöht sich die Verschleppungsgefahr der Krankheit auf andere Pflanzen. In Gebieten mit Feuerbrand sind (Schnitt-) Werkzeuge nach jeder Wirtspflanze zu desinfizieren (z.B. beim Obstbaumschnitt im Winter). Beobachten Sie die gefährdeten Pflanzen in den Sommermonaten nach dem Abblühen. Verzichten Sie bei Neupflanzungen auf alle Feuerbrands-Wirtspflanzen.

Falls Sie verdächtige Pflanzen finden, melden Sie dies sofort der Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, 062 965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch. Die Gemeinde wird zusammen mit der Feuerbrandkontrolleurin die nötigen Massnahmen ergreifen.

Weitere Informationen zum Feuerbrand finden sich auf der Homepage des Bundes (www.feuerbrand.ch) oder auf der Homepage des Kantons Bern (www.be.ch/feuerbrand)

Kontaktstelle:
Oberingenieurkreise I - IV
(Adressdaten siehe am Ende
dieser Information)

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Internet: www.bve.be.ch

Information

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.



2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html

Kontaktstellen:

Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch	Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch	Oberingenieurkreis III Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch	Oberingenieurkreis IV Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch
--	---	--	---



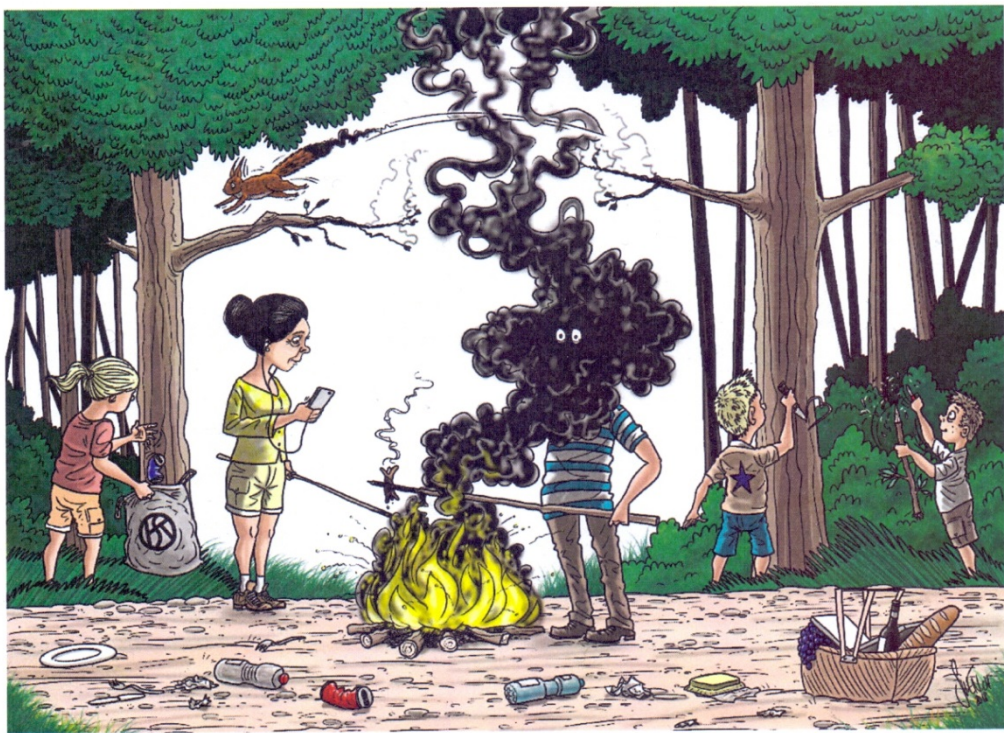
Grillieren Sie die Wurst und nicht den Wald!

Rausgehen in den Wald, ein Feuer machen und Cervelat bräteln - das ist Sommer. Während man in der Stadt schwitzt, ist es unter dem Blätterdach angenehm kühl. Doch wo darf man überhaupt feuern und was sollte man dabei beachten? Ein paar Tipps fürs Bräteln im Wald.

Der Wald ist der perfekte Ort an einem heissen Sommertag. Denn Bäume sind wahre Alleskönner: Sie spenden Schatten und schaffen ein angenehmes Klima, indem sie Wasser verdampfen – was Wärme verbraucht. Darum ist es in einem Wald meist 2 bis 3 Grad kühler als draussen auf dem Feld. Ihr Grün ist schön anzuschauen und hat eine beruhigende Wirkung auf uns. Und es lässt sich prima durchatmen. Im Wald ist die Luft sauberer als in der Stadt, weil viele Bäume Feinstaub ausfiltern. Ausserdem tun uns die ätherischen Duftstoffe in der Luft gut.

Was gibt es also schöneres, als einen Ausflug in den Wald zu machen? Mit einer Cervelat, ein bisschen Zeitungspapier und Zündhölzern im Gepäck? Doch Achtung! Der Wald ist zwar bestens gewappnet gegen die Sommerhitze, eine Unachtsamkeit kann aber schnell in der Katastrophe enden.

In diesem Jahr hat es in Schweizer Wäldern bereits etliche Male gebrannt. Das schöne Wetter hat viele Menschen ins Freie gelockt, aber auch die Waldbrandgefahr erhöht. Bei dürrerem Gras und trockenen Stauden braucht es nicht viel, dass sich ein Feuer ausbreitet. Kommt Wind dazu, geht es umso schneller. Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) gab es in den letzten zwanzig Jahren durchschnittlich 90 Brände pro Jahr, dabei wurden jährlich um die 370 Hektaren Wald verwüstet. Das müsste nicht sein. Die meisten Waldbrände sind auf menschliche Ursachen zurückzuführen.



Der Sommer im Wald ist schön, beim Feuermachen ist aber Aufmerksamkeit gefordert – sonst kanns ins Auge gehen...

Cartoon: Silvan Wegmann

In der Schweiz ist vieles bis ins letzte Detail geregelt. Beim Feuern im Wald ist das nicht so. In der eidgenössischen Wald-, Jagd- beziehungsweise Naturschutzgesetzgebung gibt es keine expliziten Verbote für Grillfeuer. Kantonal oder lokal kann das Feuermachen jedoch verboten oder eingeschränkt sein. In manchen Kantonen sind Grillfeuer beispielsweise nur bei offiziellen Feuerstellen erlaubt. Wer im Wald bräteln will, sollte sich darum über die regionalen Begebenheiten informieren. Je nach Gefahrenlage schränken die zuständigen Behörden das Feuern vorübergehend ein, bis hin zum totalen Verbot. Auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt BAFU (www.waldbrandgefahr.ch) finden sich Angaben zur aktuellen Risikolage.

Feuermachen im Wald ist eine schöne, aber auch verantwortungsvolle Sache. Ein paar Tipps:

- wenn immer möglich, bestehende Feuerstellen benutzen
- herumliegende, dürre Äste dürfen zum Feuern gesammelt werden: feine Nadelzweige eignen sich zum Anzünden, dickere Laubhölzer geben gute Glut; vermoderndes Holz überlassen wir Pilzen und Kleintieren, es entwickelt ohnehin zu viel Rauch. Sofern nicht anders vermerkt, kann an Feuerstellen bereitgestelltes Holz massvoll benutzt werden
- auf keinen Fall dürfen Bäume beschädigt oder gar gefällt werden, «grüne», saftführende Äste brennen ohnehin kaum
- für den Brätli-Stecken darf man geeignete Äste, beispielsweise Haselruten, schneiden
- das brennende Feuer ist immer zu beaufsichtigen, vor dem Weggehen sind Flammen und Glut zu löschen
- windet es stark oder ist es sehr trocken, sollte gar nicht erst ein Feuer gemacht werden
- Zigarettenstummel und Streichhölzer gehören nicht auf den Boden

Der Wald bietet viel und lädt zum Verweilen ein – nicht zuletzt an einem gemütlichen Feuer. Durch verantwortungsvolles Handeln zollen Sie dem Wald und seinen Bewohnern Respekt und helfen, Brände zu vermeiden. WaldSchweiz, der Verband der Waldeigentümer, wünscht einen schönen Sommer im Wald und «e Guete»!

Waldbrände gehören zur Natur

Waldbrände, ausgelöst durch Blitze, gehören auch in unseren Breitengraden zur natürlichen Dynamik und sind für das Ökosystem keine Katastrophe. Sie können sogar positive Effekte haben. Denn es gibt ganz spezielle Organismen, die sich an die Bedingungen nach einem Waldbrand angepasst haben. So beispielsweise die nur im Tessin an manchen Stellen vorkommende Zistrose, deren Samen auf dem warmen Brandboden schnell keimen und gedeihen und nur so eine Chance haben, sich eine Zeit lang gegen die übrige Vegetation durchzusetzen. Dennoch versucht man in der kleinräumigen Schweiz, wo der Wald viele wichtige Funktionen zu erfüllen hat, Waldbrände zu vermeiden, weil sie ein grosses Sicherheitsrisiko für Menschen und Siedlungen darstellen und hohe wirtschaftliche Schäden verursachen können.

Im Wald sind alle willkommen – ob zum Spazieren, Biken, Joggen oder eben zum Bräteln. Es gilt das freie Betretungsrecht. Aber es gilt zu bedenken: Jeder Wald hat einen Eigentümer, und dieser ist für ein rücksichtsvolles Verhalten seiner Gäste dankbar, genauso wie die vielen Pflanzen und Tiere, die im Wald leben. Tipps für den Waldbesuch gibt's auf der Website von WaldSchweiz/zu Gast im Wald.

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Stand am 1. Januar 2018



Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Auf den folgenden Seiten können Sie provisorisch ausrechnen, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben nur knapp, so könnte ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen.

Diese Berechnungstabelle gilt nur für Versicherte, die zu Hause wohnen. Für Ausländerinnen und Ausländer bestehen allerdings Karenzfristen (vgl. Merkblatt 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*). Wenden Sie sich bitte an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren. Wenn Sie als Ehepaar Kinderrenten beziehen oder Witwe resp. Witwer mit Waisen sind, können Sie sich an die Zweigstelle Ihres Wohnortes wenden.

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann frühestens mit Einreichen des offiziellen Antragsformulars entstehen.

So kommen Sie zu Ihrem Recht

Wenn bei Ihrer provisorischen Berechnung die Ausgaben höher sind als die Einnahmen, oder wenn die Einnahmen die Ausgaben leicht überschreiten, dann sollten Sie sich für die Ergänzungsleistungen anmelden. Die Zweigstelle Ihres Wohnortes wird Ihnen beim Ausfüllen des EL-Anmeldeformulars gerne behilflich sein. Sie können das Berechnungsblatt auch Ihrer kantonalen Ausgleichskasse schicken, die Ihnen dann ein EL-Anmeldeformular zustellen wird.

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, Postfach, 8403 Winterthur

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Versichertennummer _____

Provisorische Berechnung der Ergänzungsleistungen

(für Heimbewohner nicht anwendbar)

Jährliche Einnahmen			
AHV/IV-Renten (100 %)			CHF
Weitere Renten, 2. Säule, Unfallrenten, ausländische Renten, Alimente, Taggelder (100 %)			CHF
Nettoerwerbseinkommen (70 %)			CHF
Mietwert meines Eigentums (gemäss Steuererklärung)			CHF
Bruttoeinkommen nach Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)			CHF
	Alleinstehende	Ehepaare	
Bruttovermögen nach Schuldenab- zug (gemäss Steuererklärung)	CHF	CHF	
Freibetrag	-CHF 37 500.–	-CHF 60 000.–	
Freibetrag bei selbstbewohnter Liegenschaft	-CHF 112 500.–*	-CHF 112 500.–**	
Total	CHF	CHF	
vom Vermögen als Einkommen anzurechnen	1/10 bei AHV-Rente 1/15 bei IV-Rente		CHF CHF
Total Einnahmen			CHF

* Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn die alleinstehende Person eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

** Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn einer der Ehegatten, der die Liegenschaft bewohnt, eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht, oder wenn der eine Ehegatte die Liegenschaft bewohnt und der andere Ehegatte im Heim oder im Spital lebt.

Jährliche Ausgaben

	Alleinstehende	Ehepaare
Lebensbedarf	CHF 19 290.–	CHF 28 935.–
<i>Mieter:</i>		
Mietzins pro Jahr plus Nebenkosten*	CHF	CHF
<i>Eigentümer:</i>		
Mietwert, plus 1 680 Franken für Nebenkosten*	CHF	CHF
Hypothekarzinsen, bis zur Höhe des Liegenschaftsertrages	CHF	CHF
Pauschalbetrag für Krankenkasse (vgl. Tabelle auf S. 6; für Ehepaare doppelten Betrag einsetzen)	CHF	CHF
Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	CHF	CHF
Total Ausgaben	CHF	CHF

* Höchstens 13 200 Franken für Alleinstehende und 15 000 Franken für Ehepaare.



Einwohnergemeinde
Oeschenbach
Bleuen 18
4943 Oeschenbach

Microbact-Nr.: 19-002725

Prüfbericht

Probe	Warmwasser
Gemeinde	Oeschenbach
Probenahmestelle	Duschanlage
Datum der Probenahme	21.02.2019
Zeitpunkt der Probenahme	11:45
Temperatur bei Eingang im Labor (°C)	25.5
Zeit bei Entgegennahme im Labor	12:21
Auftrag vom	21.02.2019
Prüfungsbeginn	21.02.2019
Prüfungsende	27.02.2019

Ergebnis / Beurteilung:

Messgrösse	Einheit	Methode (MB-Methodennr.)	Resultat	Höchstwerte
Legionella spp	KBE/l	(L031)	300	<= 1'000

Mikrobiologische Anforderungen an Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen. Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 (Stand am 01. Mai 2018).

Beurteilung:

Die von uns untersuchte Probe entspricht den Anforderungen gemäss der Verordnung des EDI über Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.

Mit bestem Dank für Ihren Auftrag und freundlichen Grüssen
microbact ag

M. Jörg
Laborleiter Mikrobiologie

Langenthal, 27.02.2019

Seite 1/1

MB (mb) bezeichnete Methoden gehören nicht zu den akkreditierten Methoden. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die Proben und nicht auf das ganze Los. Die Angaben zur Messunsicherheit können bei der Prüflistung eingesehen werden. Die Verantwortung für die Probenahme liegt bei der auftraggebenden Stelle. Dieser Prüfbericht darf nur als ganzes vervielfältigt werden. Die auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Microbact AG.

Prüfen Sie, dass dieser PDF Bericht echt und unverändert ist: <http://microbact.ch/validate>



**Einwohnergemeinde
Oeschenschbach
Bleuen 18
4943 Oeschenschbach**

Microbact-Nr.: 19-002724

Prüfbericht

Probe	Trinkwasser
Gemeinde	Oeschenschbach
Probenahmestelle	Mehrzweckhalle Invaliden WC
Datum der Probenahme	21.02.2019
Zeitpunkt der Probenahme	11:45
Temperatur bei Eingang im Labor (°C)	11.6
Zeit bei Entgegennahme im Labor	12:21
Auftrag vom	21.02.2019
Prüfungsbeginn	21.02.2019
Prüfungsende	25.02.2019

Ergebnis / Beurteilung:

Messgrösse	Einheit	Methode (MB-Methodennr.)	Resultat	Höchstwerte
Aerobe mesophile Keime	KBE/ml	ISO 6222 (L034)	178	<= 300
Escherichia coli	in 100ml	ISO 9308-1 (L039)	negativ	negativ
Enterokokken	in 100ml	ISO 7899-2 (L041)	negativ	negativ

Höchstwerte gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser vom 16. Dezember 2016 (Stand am 01. Mai 2018).

Beurteilung:

Die von uns untersuchte Probe entspricht den Anforderungen gemäss der Verordnung des EDI über Trinkwasser.

Mit bestem Dank für Ihren Auftrag und freundlichen Grüssen
microbact ag

M. Jörg
Laborleiter Mikrobiologie

Langenthal, 25.02.2019

Seite 1/1

Mit (na) bezeichnete Methoden gehören nicht zu den akkreditierten Methoden. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die Proben und nicht auf das ganze Los. Die Angaben zur Messunsicherheit können bei der Prüflistung eingesehen werden. Die Verantwortung für die Probenahme liegt bei der auftraggebenden Stelle. Dieser Prüfbericht darf nur als ganzes vervielfältigt werden. Die auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Microbact AG.

WER IST DAS TABEO

Unser Team setzt sich zusammen aus:

- Betriebsleitung
- Dipl. Pflege- und Aktivierungsfachpersonen
- Mitarbeitende mit Zertifikat Pflegehelferin SRK

Trägerschaft: Wir sind ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB). Mitglieder sind:

- Gemeinden aus der Region
- Spitex Dienste
- Pro Senectute E-O

BERATUNG UND ANMELDUNG

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir beraten Sie gerne an **zwei Standorten**.

Murgenthalstrasse 14
4900 Langenthal

Tel. 062 961 51 51
Fax 062 961 01 01

tageszentrum@tabeo.info
www.tabeo.info

Mo bis Fr: 08.15 – 17.00 Uhr

Wydenstrasse 19
4704 Niederbipp

Tel. 062 961 51 51
Fax 062 961 01 01

tageszentrum@tabeo.info
www.tabeo.info

Mo bis Fr: 08.15 – 17.00 Uhr



Tel. 062 961 51 51
Fax 062 961 01 01

tageszentrum@tabeo.info
www.tabeo.info

**Erhalten der Lebensqualität
für betreuungsbedürftige Menschen**

**Entlastung und Verschnaufpause
für ihre Angehörigen**

WER KANN BEI UNS GAST SEIN?

- Menschen mit einer körperlichen Einschränkung
- Menschen, die von einer Demenz betroffen sind
- Menschen mit einer psychischen Erkrankung
- Menschen, die eine Tagesstruktur brauchen, um eine soziale Isolation zu verhindern.

ANGEBOT DER PFLEGE

- **Abklärung, Administrative Daten**
erheben pflegerelevanter Daten
- **Grundpflege**
Ressourcen orientierte Pflege
- **Behandlungspflege**
nach Verordnung
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**
Angehörige, Spitex, Spitawo, Ärzte, Krankenkasse

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

- **Fahrdienst:** Für unsere Gäste, die nicht von Angehörigen gebracht und abgeholt werden können, besteht ein gut organisierter Transportdienst mit unseren rollstuhlgängigen Bussen.
- **Beratung für Angehörige:** Hilfeleistung bei Kontakt zu Behörden, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen
- **Schnuppertag:** Um sich vom Angebot im TABEO zu überzeugen, kann jederzeit ein Schnuppertag reserviert werden.
- **Zusatzleistung:** Wochenend- und 24-Stunden-Betreuung bieten wir in Zusammenarbeit mit Pflegeleistungen der SpiTaWo AG in Langenthal an.

ANGEBOT DER AKTIVIERUNG

- **Motorische Aktivitäten**
Bewegung / Atmung / Sturzprophylaxe
- **Geistige Aktivitäten**
Gedächtnistraining
- **Musische – gesellige Aktivitäten**
kreativ, schöpferisch, künstlerisch
- **Handwerkliche Aktivitäten**
Handwerk, wiederkehrendes, etwas herstellen

Region Oberaargau

Jurastrasse 29 PF 1164
4901 Langenthal

T 062 922 77 21

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch

Der Oberaargau hat als Freizeitregion sehr viel zu bieten!

Gemeinsam wollen wir das Freizeitangebot in unserer Region weiterentwickeln. Die Region Oberaargau setzt die Schwerpunkte dabei in den folgenden drei Bereichen:

- **Geniessen und auftanken in der Natur**
- **Design und Kultur entdecken und verstehen**
- **Unsere Geschichte mit ihren Traditionen leben und erleben**

Drei Tätigkeitsgebiete, welche ganz besonders zum Oberaargau und zu seiner Bevölkerung passen. Die Angebote im Bereich Freizeit und Tourismus sollen vordergründig auf die Oberaargauerinnen und Oberaargauer ausgerichtet werden. So tragen wir zur Steigerung der Identifikation mit unserer Region bei und können ein strategisch ausgerichtetes Freizeitangebot entwickeln und vermarkten. Zur Erfüllung dieser Ziele sind wir auf die ganze Oberaargauer Bevölkerung angewiesen und bitten um Ihre wertvolle Unterstützung: Bei Ihnen können Gäste auf aussergewöhnliche Art übernachten? Sie bieten Wanderern, Velofahrern, Familien, Gruppen und Paaren kulinarische Highlights an? Ihr Hund und Sie finden Trüffel und können dieses Wissen anderen Hundehaltern vermitteln? Sie kennen einen familienfreundlichen Grillplatz? Die Oberaargauer Wanderrouten kennen Sie wie Ihre eigene Hosentasche? Kinder können bei Ihnen Tiere streicheln oder reiten? Sie verköstigen Gäste und bieten Räumlichkeiten an, in denen Geburtstage und andere Feste gefeiert werden können? Ihre Alphorngruppe bietet Schnupperkurse an? Die eigens produzierten Produkte verkaufen Sie in Ihrem Laden? Ihr Nachbar ist ein aktives Mitglied einer Kochgruppe? Ihre Gemeinde bietet eine für Sie einzigartige Sehenswürdigkeit? Menschen lassen in Ihrer Location die Nacht zum Tag werden? Kultur- und Kunstafine kommen bei Ihnen auf ihre Kosten? Ihr Verein oder Ihre Institution bietet Workshops oder Schnupperkurse für Interessierte an?

Teilen Sie uns Ihr Angebot mit! Per Mail an tourismus@oberaargau.ch oder via Tel. 062 923 60 30. Denise Krieg, Leiterin Freizeit Oberaargau, freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Im Weiteren stehen Ihnen auch die drei subregionalen Tourismusorganisationen zur Verfügung. Dies sind:

- Pro Regio Huttwil: info@regio-huttwil.ch oder 062 962 55 05
- Pro Jura Bipperamt: info@pro-jura-bipperamt.ch oder 032 636 32 24
- regioW (Wangen a.A.): info@regiow.ch oder 032 510 50 80

Sie möchten kommendes Wochenende eine Wanderung machen oder ein Konzert besuchen? Verbringen auch Sie Ihre Freizeit in unserer vielfältigen Region. Auf www.myoberaargau.com finden Sie bereits heute verschiedenste Angebote. Wir wünschen Ihnen viel Spass und schöne Erlebnisse.

Infobox: Wieso gibt es «Freizeit Oberaargau»?

Die Region Oberaargau definierte im Jahr 2013 ihr Zielbild: Den Dreiklang «Wohnen, Arbeit und Freizeit». Bis anhin standen der Region für die Umsetzung des Freizeit-«Tons» nur sehr begrenzte Ressourcen zur Verfügung. Freizeitangebote wurden wenig vermarktet und eine Anlaufstelle für Fragen, Reservationen und Buchungen fehlte. Grund genug für die Region Oberaargau, eine Freizeit- und Tourismusstrategie zu erarbeiten. Im Mai 2018 genehmigten die Delegierten der Region Oberaargau diese Strategie. Ab diesem Zeitpunkt wurde im Organigramm der Region eine neue «Kommission Freizeit» geschaffen. Das Mandat für die Vermarktung der Freizeitregion wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Firma «Erlebnismacher AG» erhielt den Zuschuss für die zukünftige Destinationsentwicklung. Die Stelle wurde ausgeschrieben und an die im Oberaargau bestens vernetzte Denise Krieg-Wälchli vergeben. Frau Krieg ist via E-Mail und Telefon erreichbar. Die Anlauf- und Buchungsstelle von «Freizeit Oberaargau» im Generationenhaus «Kreuz» in Herzogenbuchsee wird ab August 2019 in Betrieb sein.

Tätigkeitsprogramm der Landfrauen

Ursenbach / Oeschenbach 2019

-Do. 25. April, **Frauenabend** im Singsaal 20:00 gemütliches Beisammensein bei Kaffee / Tee und Kuchen

-Mi. 15. Mai 19.30 Uhr, wir freuen uns auf einen **japanischen Kochabend** mit Rie Schneider im Schulhaus Ursenbach. Kosten ca. Fr.50.- Anmeldeschluss 29. April, anmelden bei Elisabeth Lehmann.

-Di. 21.Mai/ Do. 23. Mai VBL **Landfrauentag**. Wir besuchen das WollReich in Meiringen. Anreise mit Car ab Hindelbank (Landi Moossee) oder Privatauto. 14:00 Uhr Ankunft und Kaffeehalt im Hotel Meiringen. 15:00 Uhr Führung WollReich ca.1 Std. 16:30 Uhr Zvieri und um 18:30 Uhr Rückfahrt. Kosten ohne Carfahrt Fr. 40.- mit Fr. 75.- Anmelden bis 10. Mai und bei Fragen Sekretariat VBL Tel. 031 302 50 65, sekretariat@landfrauen-be.ch

-Do. 23. Mai, **Maibummel**, Treffpunkt 19:30 Uhr Schulhaus Ursenbach

-Mi. 12.Juni Obergeraargauer **Landfrauentreffen** auf der Oschwand. Treffpunkt um 19:00 Uhr Restaurant Oschwand. Anmelden bis 07. Juni bei Esther Wüthrich Tel. 062 961 71 27 / wuethrich.esther@bluewin.ch

-Do.27. Juni, unsere **Landfrauenreise** wird dieses Jahr von uns durchgeführt, Einzelheiten folgen.

-29. und 30. Juni **Bernisches Trachtenfest** in Langnau. Wer gerne in einer Gruppe ans Trachtenfest möchte und nicht alleine, kann sich melden bei Elisabeth Lehmann Tel. 076 526 01 67. Es wird sicher lustig.

-So. 8. Sept. **Slow- Up** mit Kaffee und Waffelstand

Di. 12. Nov. um 19:30 Uhr, am Mi. 13. Nov. um 08:30 Uhr und/oder Do. 14. Nov. um 19:30 Uhr. Wir treffen uns im „Wärchstübli“ um unseren beliebten **Advents-Deko-Kurs** durchzuführen. - Mit Caroline Leuenberger. - Kosten Fr.25.- plus Material, Anmeldeschluss ist der 1. Oktober, Anmelden bei Elisabeth Lehmann Tel. 076 526 01 67 oder Mail: e.lehmann59@gmx.ch

-Do.28. Nov. **Adventsfeier** um 20:00 Uhr im Singsaal Schulhaus Ursenbach, Gruppe Unterdorf.

Unsere beliebten Landfrauenkurse stehen selbstverständlich allen Interessierten offen. Insbesondere sind auch (Land)Männer herzlich willkommen. (Ausnahme Dessous-Kurs 😊)

Wir würden uns auch über Neumitglieder sehr freuen. Bei Fragen wenden sie sich ruhig an eine Landfrau oder den Vorstand.

Landfrauen bringen Schwung ins Alltagsleben.

MITTAGSTISCH

NEU: MITTAGSTISCH JEWEILS AM MITTWOCH!

Der Mittagstisch ist ein Erfolg!

Deshalb wird er jeweils jeden 3. Mittwoch
im **Restaurant Sternen**, Oeschenbach, angeboten.

Ein Fahrdienst ist gesichert.

„Zäme ässe u zäme prichte“

Interessierte melden sich bitte bis jeweils am Sonntag vorher bei der Familie Wüthrich, 062 965 25 32.

Für den Fahrdienst wenden Sie sich bitte an Esther Martignano, 062 922 81 72.

Es freuen sich auf Ihren Besuch

Restaurant Sternen

Information zur Zeitung

Beiträge zur Zeitung

Für Beiträge und Meinungen zur Zeitung aus der Bevölkerung sind wir sehr dankbar. Wir nehmen auch gerne Beiträge von Privatpersonen entgegen.

Nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe erscheint im September 2019

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss ist am 31. August 2019

Abgabestelle für Beiträge

Gemeindeverwaltung Oeschenbach
Bleuen 18
4943 Oeschenbach

Tel. und Fax: 062/965 24 34

Mail: gem.oeschenbach@bluewin.ch